

Lesefassung

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (GS-WBS) vom 25.06.2002 in der Fassung vom 10.10.2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die folgende Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Mit Benutzern der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, die für ein Grundstück im Sinne des § 2 der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Mittleres Elstertal mehr als 30.000 Kubikmeter pro Jahr Wasser vom Zweckverband beziehen, können Verträge über die Zahlung kostendeckender Entgelte gemäß § 2 Abs.

6 ThürKAG abgeschlossen werden, sofern eine Mehrbelastung anderer Abnehmer ausgeschlossen ist.

- (3) Verträge gemäß Abs. 2 können auch mit Abnehmern geschlossen werden, die ihren Wasserbedarf bisher ganz oder teilweise unter Verwendung genehmigter Eigenversorgungsanlagen abgedeckt haben und diese Eigenversorgungsanlagen während der Vertragslaufzeit stillgelegt werden.

§ 4 Grundgebühr

- (1) (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Wasserzähler berechnet.

- (2) Die Grundgebühr beträgt:

Nenndurchfluss (Q_n)	Dauerdurchfluss (Q_3)	Netto Euro/Jahr	Umsatzsteuer 7 %	Brutto Euro/Jahr
bis 2,5 m ³ /h	bzw. 4 m ³ /h	156,00	10,92 Euro	166,92
bis 6,0 m ³ /h	bzw. 10 m ³ /h	374,40	26,20 Euro	400,60
bis 10,0 m ³ /h	bzw. 16m ³ /h	624,00	43,68 Euro	667,68
bis 15,0 m ³ /h	bzw. 25 m ³ /h	936,00	65,52 Euro	1.001,52
bis 15,0 m ³ /h Verbund	bzw. 25 m ³ /h Verbund	936,00	65,52 Euro	1.001,52
bis 40,0 m ³ /h	bzw. 63 m ³ /h	2.496,00	174,72 Euro	2.670,72
bis 40,0 m ³ /h Verbund	bzw. 63 m ³ /h Verbund	2.496,00	174,72 Euro	2.670,72
bis 60,0 m ³ /h	bzw. 100 m ³ /h	3.744,00	262,08 Euro	4.006,08
bis 60,0 m ³ /h Verbund	bzw. 100 m ³ /h Verbund	3.744,00	262,08 Euro	4.006,08
bis 150,0 m ³ /h	bzw. 250 m ³ /h	9.360,00	655,20 Euro	10.015,20
bis 150,0 m ³ /h Verbund	bzw. 250 m ³ /h Verbund	9.360,00	655,20 Euro	10.015,20

§ 5 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Nach Aufforderung durch den Zweckverband ist der Wasserzählerstand durch den Grundstückseigentümer innerhalb von drei Wochen an den Zweckverband zu melden. Der Zeitpunkt der Verbrauchserfassung durch Ablesung kann bis zu 30 Tage vom jeweiligen Beginn und Ende des Abrechnungszeitraumes abweichen. Der Wasserverbrauch kann vom Zweckverband geschätzt werden, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. die auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenschuldner vorzunehmende Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung gemäß Nr. 3 offensichtlich unzutreffend ist oder
5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

3) Die Gebühr beträgt

Netto	Umsatzsteuer 7 %	Brutto
2,10 Euro/m ³	0,15 Euro/m ³	2,25 Euro/m ³

entnommenen Wassers.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 7

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist, sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist oder das Eigentum am Grundstück gemäß § 928 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Verzicht aufgegeben wurde, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Nutzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Nutzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils der Nutzung zur Abgabe verpflichtet.

§ 8

Abrechnung, Fälligkeit bis 31.12.2024

- (1) Bis zum 31.12.2024 entstehende Grund- und Verbrauchsgebühren werden jährlich abgerechnet, wobei Erhebungszeitraum das Abrechnungsjahr ist. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers oder Schätzungen des Wasserverbrauchs.

- (2) Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8a

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung ab 01.01.2025

- (1) Ab dem 01.01.2025 entstehende Grund- und Verbrauchsgebühren werden jährlich abgerechnet, wobei Erhebungszeitraum das Kalenderjahr ist.
- (2) Ab dem 01.01.2025 entstehende Grund- und Verbrauchsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Ab dem 01.01.2025 werden auf die Gebührenschuld eines jeden Kalenderjahres Vorauszahlungen erhoben, die auf Grundlage der ermittelten bzw. geschätzten Vorjahresabrechnungen errechnet und in 10 gleiche auf volle Euro gerundete Monatsbeträge aufgeteilt werden. Die Vorauszahlungen sind von März bis Dezember des laufenden Jahres jeweils zum 15. des Monats fällig. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder ist die Abrechnung nur für einen Teil des Vorjahres erfolgt, setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Jahresgesamtgebühr fest.

§ 9

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten